



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An die
am Urheberrecht interessierten
Verbände, Organisationen und
Institutionen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Nitschke
REFERAT III B 3
TEL +49 (30) 18 580 – 9337
FAX +49 (30) 18 580 – 8251
E-MAIL Nitschke-ka@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN III B 3 – 9331/2-10-34 218/2013

DATUM Berlin, den 17. Mai 2013

BETREFF: Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

HIER: Diplomatische Konferenz zum Abschluss eines internationalen Vertrages zur Verbesserung des Zugangs von seh- und lesebehinderten Menschen zu urheberrechtlich geschützten Werken vom 17. bis 28. Juni 2013 in Marrakesch

Information über das Ergebnis der Special Session des SCCR und des Preparatory Committee vom 18. bis 20. April 2013

ANLAGE: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat vom 17. bis 28. Juni 2013 in Marrakesch (Marokko) eine Diplomatische Konferenz einberufen, auf der ein internationaler Vertrag zur Verbesserung des Zugangs von seh- und lesebehinderten Menschen zu urheberrechtlich geschützten Werken geschlossen werden soll. Dazu hat es in der Vergangenheit intensive Verhandlungen im Ständigen Ausschuss der WIPO für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Standing Committee for Copyright and Related Rights, kurz SCCR) gegeben, über die Sie bereits informiert worden sind. Ergebnis der letzten Sondersitzung des SCCR vom 18. bis 20. April 2013 ist ein Dokument, das vom Preparatory Committee als so genannter Basic Proposal als Grundlage für die Verhandlungen in Marrakesch angenommen wurde (Draft text of an international instrument/treaty on limitations and exceptions for visually impaired persons/persons with print disabilities, Anlage 1). Ergänzend darf ich zu dem Ergebnis der Sondersitzung des SCCR auf die Schlussfolgerungen verweisen, die auf der

Webseite der WIPO verfügbar sind unter http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=235922.

Zu diesem Basic Proposal ist zusammenfassend das Folgende auszuführen:

Dem SCCR und dem Preparatory Committee ist es nicht gelungen, inhaltlich die Verhandlungen abzuschließen. Der Basic Proposal enthält daher noch etliche Passagen, die in Klammern gesetzt oder als Alternative gekennzeichnet sind. Zudem befinden sich noch mehrere strittige Punkte im Annex des Dokumentes. Eine Verständigung gelang nur über Artikel C Absatz 4 des zu schließenden Vertrages. Bei anderen wichtigen Punkten, wie zum Beispiel den Regeln für den internationalen Handel mit urheberrechtlich gesetzlich geschützten Werken in Formaten, die geeignet sind, den Zugang von seh- und lesebehinderten Menschen zu urheberrechtlich geschützten Werken zu verbessern, gab es Fortschritte, aber noch keine abschließende Verständigung.

Im Einzelnen:

Nach Artikel C Absatz 1 müssen die vertragsschließenden Staaten in ihrem nationalen Urheberrecht künftig Schranken vorsehen, die seh- und lesebehinderten Menschen den Zugang zu urheberrechtlich gesetzlich geschützten Werken ermöglichen. Diese Schranke muss sich auf das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe beziehen und somit über die geltende Fassung von § 45a des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) hinausgehen.

Ferner gelang die Verständigung über Artikel C Absatz 4 des zu schließenden Vertrages. Der jetzt gefundene Kompromiss eröffnet den künftigen Vertragsstaaten die Möglichkeit, die gemäß Artikel C Absatz 1 zugunsten von Behinderten zu schaffende Regelung wieder einzuschränken, wenn das urheberrechtlich gesetzlich geschützte Werk auf ihrem jeweiligen Heimatmarkt in einem für seh- und lesebehinderte Menschen geeigneten Format käuflich zu erwerben ist. Vertragsstaaten, die von dieser Einschränkung Gebrauch machen wollen, müssen dies gegenüber der WIPO ausdrücklich erklären.

Keinerlei Annäherung gab es hingegen bei dem Übersetzungsrecht („right of translation“) in Artikel C Absatz 1 Alternative B. Insbesondere die afrikanischen Staaten (z.B.: Senegal, Algerien, Nigeria) fordern eine Regelung, die es auch ohne vertragliche Einwilligung des Rechtsinhabers für gesetzlich zulässig erklärt, für seh- und lesebehinderte Menschen geeig-

nete Formate urheberrechtlich gesetzlich geschützter Werke in alle Sprachen eines Landes zu übersetzen. Sie verweisen auf die zahlreichen unterschiedlichen Sprachen in ihren Ländern.

Keine abschließende Verständigung gab es auch in Bezug auf den internationalen Handel mit urheberrechtlich gesetzlich geschützten Werken in Formaten, die geeignet sind, den Zugang von seh- und lesebehinderten Menschen zu verbessern. Entsprechende Regelungen enthält das Arbeitsdokument in Artikel D (Cross-Border-Exchange). Einigen konnten sich die Staaten hier lediglich darauf, an Artikel D einen zusätzlichen Absatz anzufügen, um das sogenannte „Bern Gap“ zu schließen. Dabei handelt es sich um das Problem der Lieferung von urheberrechtlich auf gesetzlicher Grundlage geschützten Werken in Länder, welche bislang die gängigen internationalen Urheberrechtsabkommen (Revidierte Berner Übereinkunft, TRIPS, WCT) nicht ratifiziert haben. Diese Länder sollen von dem zu schließenden Vertrag durch Importe nur profitieren können, wenn sie sicherstellen, dass die Verwendung der auf gesetzlicher Grundlage urheberrechtlich geschützten Werke nicht gegen den Drei-Stufen-Test verstößt. Die genaue Formulierung ist jedoch noch offen. In den Annex des vorläufigen Vertragsdokumentes wurden mehrere Varianten aufgenommen.

Auch die Diskussion über die übrigen Bestandteile des für alle Verhandlungsparteien sehr wichtigen Artikels D brachte keine abschließenden Ergebnisse. Insbesondere gab es keine Verständigung darüber, wie sichergestellt wird, dass urheberrechtlich gesetzlich geschützte Werke auch wirklich in die Hände von seh- und lesebehinderten Menschen gelangen und nicht in die allgemeinen Märkte fließen. Der einzig erzielbare Minimalkonsens bestand darin, weitere mögliche Alternativformulierungen in das vorläufige Vertragsdokument sowie in den Annex aufzunehmen.

Auch zu der in Artikel J geregelten Kooperation beim internationalen Handel konnten sich die Verhandlungsparteien nicht auf eine abschließende Vertragsformulierung verständigen, sondern nahmen einen zusätzlichen Formulierungsvorschlag in den Annex auf. In den entscheidenden Punkten bestand jedoch Einigkeit: Danach soll das WIPO-Sekretariat künftig Informationen vorhalten, welche für seh- und lesebehinderte Menschen geeignete urheberrechtlich gesetzlich geschützte Werke in welchen Ländern vorhanden sind. Zudem soll das WIPO-Sekretariat die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten fördern.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche wichtige Fragen (z.B. Cross-Border-Exchange) nicht abschließend verhandelt sind und andere (z.B.: Voraussetzungen des Inkrafttretens, Bezeichnung des Vertrages) überhaupt noch nicht verhandelt wurden. Die WIPO hat den Basic Proposal und weitere Dokumente (allgemeine Informationen, Entwurf der Tagesordnung, Entwurf der Verfahrensregeln für die Konferenz sowie Entwurf der Verwaltungs- und Schlussbestimmungen) auf ihrer Homepage verfügbar gemacht: http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=28722

Ich darf ich Ihnen eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Vertrages (Anlage 1) sowie zu dem Entwurf der Verwaltungs- und Schlussbestimmungen (Anlage 2) bis spätestens zum

Freitag, den 7. Juni 2013

anheimgeben. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail auch an Herrn Dr. Nitschke (nitschke-ka@bmj.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Irene Pakuscher

beglaubigt

Regierungsobersekretärin

